

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 25. Verpflegung der Rekruten.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

oder strengen Arrestes bestimmungsmäßig erforderlich ist. z. B. bei mittlerem oder strengem Arrest:

1. die schwere Brodportion (a 10 Pf.) pro Tag,
2. an jedem 4. Tage für warmes Essen 2 Sgr. 6 Pf.
3. die Kosten für Reinigung der nothwendigen Wäsche.

§. 25. Verpflegung der Rekruten.

Die Rekruten erhalten nach Maßgabe des verschiedenen Nat. Verpf. v. J. 1844- Termins ihrer Vereidigung auch eine verschiedenartige Verpflegung.

Vereidigte Rekruten erhalten Reise- und Brodgeld (3 Sgr. 9 Pf.) vom Kreisversammlungsort bis zum Sammelplatz Behufs Weitertransport oder Übergabe. Unvereidigte, bloß zur Gestellung designirte Rekruten erhalten erst vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ihre Verpflegung.

Ersatzmannschaften, welche hiernächst unter militairischer Führung zu ihren Truppentheilen oder anderweitigen Sammelplätzen marschiren, erhalten Marschbeföstigung und 1 Sgr. 3 Pf. Tractament. Für den Tag des Eintreffens bei ihrem Truppentheil haben die Bestimmungen über die Verpflegung am letzten Marschtag Geltung. Nur die dem Garde-Corps überwiesenen Rekruten erhalten für den Tag des Eintreffens in Berlin die Marschbeföstigung.

Rekruten, welche ohne ihr Verschulden einem größeren Transporte nicht beigegeben werden konnten, dürfen mit einer auf Verpflegung lautenden Marschrouten ihrem Truppentheil nachgesendet werden.

Die von den Truppen als unbrauchbar ic. entlassenen Rekruten, werden wie Reserven verpflegt. Die einzeln aus der Heimath einkommenden Rekruten erhalten für jeden Marsch- oder Ruhe-Tag 2 Sgr. 6 Pf. Tractament und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld. Diese Tage sind wie bei den zu entlassenden Reserven nach der zurückgelegten Meilenzahl zu ermitteln.

Freiwillig eintretende Rekruten haben keinen Anspruch auf Marschverpflegung. Mit. S. Dep. v. 2. Sept. 1834.

Bei Beförderungen von Rekruten mit Eisenbahnen dürfen der Staatskasse keine größere Kosten als bei einem Landmarsche erwachsen, und die Rekruten nicht vor dem bestimmten Termine bei dem Truppentheil eintreffen, damit nicht Tractament ic. für dieselben in debite verausgabt wird. M. Gr. Nr. 154. §. 1.

Diejenigen Mannschaften, welche vor dem 26. eines Monats eingestellt werden, empfangen Löhnung, Victualien-Zulage und das Brod bis zu Ende des Monats auf so viel Tage, wie die übrigen im Dienst befindlichen Mannschaften M. Gr. Nr. 118. §. 4.

dagegen erhalten die nach dem 26. eines Monats eingestellten Mannschaften die Competenzen auf soviel Tage, als der Monat wirklich enthält z. B. ein am 27. eines Monats in Verpflegung übernommener Rekrut bezieht jene Competenzen bei einem Monat von 31 Tagen auf 5 Tage

"	"	"	"	30	"	"	4	"
"	"	"	"	29	"	"	3	"
"	"	"	"	28	"	"	2	"

§. 26. Commandos zur Probefriedensleistung im Civil.

Nat. Verpf.
v. J. 1844.

Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine, welche bis 6 Monate zur Probe bei den Civil-Behörden commandirt werden, empfangen während dieses Verhältnisses in dem Falle, daß das Civileinkommen nicht für einen Gemeinen 50 Thlr.
" " Unteroffizier 72 "
" " Feldwebel 100 "

M. Str. Nr.
137. §. 1.

jährlich erreicht, einen Zuschuß bis zur Höhe dieser Sätze aus dem offen gehaltenen Tractament, doch müssen solche Individuen, welche auf ihr Militair-Einkommen ganz oder theilweise Anspruch machen, durch ein Attest der betreffenden Ortsbehörde darthun, daß sie kein Civileinkommen resp. wie viel sie an Civileinkommen erhalten.

M. Str. Nr.
137. §. 1.

Ein Commando zur Probefriedensleistung im Civil kann höchstens nur 7 Monate dauern, wenn mit der Probefriedensleistung eine Reise verbunden ist; event. nur 6 Monate; nach Ablauf muß der Commandirte bereits ausgeschieden oder in den Dienst zurückgekehrt sein.

Min. Cab.
Dob. v. 16.
Mai 1844.

Es ist nicht statthaft, daß Unteroffiziere vor dem Antritt einer Probefriedensleistung ohne Gehalt, zuerst 2 Monate mit vollem Gehalt beurlaubt und dann noch längere Zeit zur Probefriedensleistung bei derselben Behörde ohne Gehalt commandirt werden. Wünschen solche Leute ein längeres Verbleiben bei derselben Behörde, so würden sie ihre Militair-Competenzen auf diese 2 Monate wieder zurück erstatten müssen, im Falle sie nicht durch ein Attest der Behörde nachweisen können, daß sie bei dieser auf die Zeit ihres Urlaubs kein Civileinkommen gehabt haben.

Nat. Verpf.
v. J. 1844.

Zwölf Jahre gediente Unteroffiziere können jedoch zur Vorbereitung in einem Schullehrer-Seminar einen 2 monatlichen Urlaub mit vollem Gehalt erhalten. Wird nach Ablauf dieser 2 Monate von Seiten des Seminars auf ihr ferneres Verbleiben angetragen, so ist hiernächst eine noch fernere 4monatliche Commandirung mit ganzem Gehalte gestattet.

Während der Hin- und Rückmärsche der auf Probe oder